

Inklusionskonzept des LMG

"Wenn uns etwas misslingt, mögen wir enttäuscht sein, aber wenn wir es gar nicht erst versuchen, sind wir schon gescheitert." (Beverly Sills)

Das Lothar-Meyer-Gymnasium möchte seinen Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit bieten, das Gymnasium erfolgreich zu besuchen. Um dieses Ziel zu verwirklichen, ist vor allem bei Kindern mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf eine enge Zusammenarbeit aller Beteiligten erforderlich. Dazu gehören neben den Eltern und Erziehungsberechtigten und dem Kind auch die abgebenden Schulen, die betreuenden Förderlehrkräfte, die Integrationshelfer sowie betreuende Institutionen wie das Jugendamt und das Sozialamt, der Schulträger und die Landesschulbehörde **Alle genannten Beteiligten übernehmen gemeinsam die Verantwortung für einen erfolgreichen Weg an unserer Schule.**

Um diese Zusammenarbeit zu koordinieren, gehen wir nach dem folgenden Konzept vor:

Verfahrenswege bei sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf

1) bei Kindern, die zu uns kommen mit bereits festgestelltem Unterstützungsbedarf und bestehender Begleitung durch Förderlehrkräfte (evtl. plus Integrationskräfte)

1. Rund um den Termin der Informationsveranstaltungen der weiterführenden Schulen wird bei den abgebenden Grundschulen erfragt, welche Kinder evtl. mit welchem Unterstützungsbedarf zu uns kommen werden.
2. Die Information des Klassenleitungsteams über den zu erwartenden U-Bedarf erfolgt möglichst schon vor den Osterferien, am besten durch die betreuende Förderlehrkräfte (FöL), um Kontakt zu den abgebenden Schulen, Lehrkräften, FöL und den Erziehungsberechtigten herzustellen.

Anmerkung: Am besten erfolgt diese Information natürlich direkt bei der Anmeldung am LMG durch die Erziehungsberechtigten.

Das zukünftige Klassenkollegium wird informiert, sobald die Zusammensetzung geklärt ist. Es werden Hospitationen in den abgebenden Grundschulen und dem jeweiligen Unterstützungsbedarf entsprechende Fortbildungen ermöglicht.

Die Zusammensetzung der Klassen erfolgt nach den üblichen Kriterien (Musikzweig, Wahl der voraussichtlichen zweiten Fremdsprache, Freundschaftsgruppen etc.), beachtet aber die besonderen Bedürfnisse noch einmal extra. In der Regel werden mehrere Kinder mit Unterstützungsbedarf nicht gemeinsam einer Klasse zugeteilt.

3. Im laufenden Schuljahr arbeiten die Lehrkräfte des LMG und die Förderlehrkräfte gemeinsam auf der Basis der halbjährlich erstellten Förderpläne eng mit dem Kind und

den Erziehungsberechtigten zusammen. Die Schulsozialarbeiterin und weitere betreuende Institutionen werden gegebenenfalls hinzugezogen.

Die Unterstützung der Lehrkräfte durch interne und externe Beratung und Supervision wird ermöglicht.

4. Es erfolgt ein regelmäßiger Austausch in Form von pädagogischen Konferenzen mit dem Klassenkollegium, den FöL (evtl. plus Integrationskräften) und gegebenenfalls der Schulsozialarbeiterin sowie anderen betreuenden Institutionen.

Der Förderplan wird fortgeschrieben, der sonderpädagogische Unterstützungsbedarf halbjährlich neu eingeschätzt. Gegebenenfalls wird das Verfahren zur Aufhebung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs eingeleitet.

2) bei Kindern, die zu uns ohne festgestellten Unterstützungsbedarf kommen, bei denen sich aber Schwierigkeiten abzeichnen

1. Im laufenden Schuljahr werden Ereignisse und Situationen durch die Lehrkräfte dokumentiert (→ Dokumentationsbogen der Schulsozialarbeiterin). Dies dient als Grundlage für Gespräche mit den Beteiligten (Schüler*in, Erziehungsberechtigte, Klassenleitung, betroffene Lehrkräfte, Schulsozialarbeiterin, im weiteren Verlauf dann auch Förderlehrkräfte).
2. Wenn sich eine Häufung von Schwierigkeiten abzeichnet, die mit den normalen Mitteln nicht mehr aufgefangen werden können (z. B. Teilnahme an Förderunterricht, Beratung durch die Schulsozialarbeiterin, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen etc.), wird das Verhalten anhand von speziell dafür erstellten Bögen beobachtet (in Zusammenarbeit mit der Schulsozialarbeiterin), um einschätzen zu können, ob die Auffälligkeiten noch im Bereich der Norm sind oder ob ein weitergehender Handlungsbedarf besteht. Mit den Erziehungsberechtigten werden dazu Gespräche geführt.
3. Spätestens jetzt erfolgt auch die Einladung einer Förderlehrkraft für eine informelle Beratung (Mobiler Dienst).
4. Gemeinsam mit der beratenden FöL wird ein Förderplan erstellt (z. B. zu Absprachen über Hausaufgaben-Kontrollen mit Eltern, spezieller Förderunterricht, Nachteilsausgleich, Klassenregeln, regelmäßige Gespräche mit Klassenleitung oder Schulsozialarbeiterin...). Dazu ist es nötig, dass für solche Kinder auch der regelmäßige Austausch angesetzt wird in Form von pädagogischen Konferenzen mit dem Klassenkollegium, der beratenden Förderlehrkraft und der Schulsozialarbeiterin.
Der Förderplan wird nach 6 Wochen das erste Mal auf seine Wirksamkeit überprüft und evtl. angepasst. Ein zweiter Überprüfungstermin erfolgt nach Absprache vor allem der beteiligten Lehrkräfte.

Anmerkung: Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass der Förderplan erst nach etwa drei Monaten sinnvoll überprüft werden kann. Die Lehrkräfte müssen sich erstmal an die Maßnahmen des Förderplans gewöhnen und die FöL benötigen Zeit zum Hospitieren und für Elterngespräche. Eine Anpassung des Konzeptes ist in Arbeit.

5. Wenn die Maßnahmen des Förderplanes keine Verbesserungen bewirken, wird nach Rücksprache mit der beratenden Förderlehrkraft das Feststellungsverfahren für sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf eingeleitet. Bei positivem Bescheid wird dann entsprechend 1) weitergearbeitet*.

In beiden Fällen ist es unbedingt nötig, dass Herr Kanngießler *als Ansprechpartner* über die Fälle laufend informiert wird. Spätestens bei 2) 3. ist Frau Walther als Vertreterin für die Schulleitung miteinzubeziehen.

* In Zusammenarbeit mit den Klassenlehrkräften erstellen die Förderschullehrkräfte ein umfangreiches Gutachten mit der Empfehlung zur Einrichtung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs. Eine Förderkommission, bestehend aus FöL, Schulleitung, Klassenleitung, Erziehungsberechtigte mit Berater*in, entscheidet anhand des Gutachtens, ob der Antrag auf Feststellung eines sonderpädagogischen Bedarfs bei der Landesschulbehörde eingereicht wird. Die Landesschulbehörde entscheidet über die Feststellung des Bedarfes.

Über diese organisatorischen Maßnahmen hinaus arbeiten wir mit dem Schulträger Landkreis Friesland stetig an der Verbesserung der räumlichen Situation (Kurzfristiges Ziel: Barrierefreiheit, Ausstattung mit einem Trainingsraum (zu dem ein Trainingsraum-Konzept erstellt werden soll), mit Differenzierungs-, Ruhe- und Pflegeräumen (für evtl. nötige körperpfleg. Maßnahmen). Mittelfristig: Einrichtung von Arbeitsplätzen für I-HelferInnen usw.) und der technischen Ausstattung (z.B. in Bezug auf die Raumakustik, die Verteilung von Steckdosen in Räumen für einen flexiblen Anschluss von Hilfsgeräten usw.).

Schulintern muss die Finanzierung für Materialien zur sonderpädagogischen Unterstützung geregelt werden (Anschaffung von Lehrwerken, Zusatzmaterialien etc.).

Im Rahmen der Schulentwicklung müssen die Voraussetzungen der Inklusion dauerhaft berücksichtigt werden. Deshalb ist innerschulisch die personelle Verzahnung von Schulentwicklung und Inklusion sicherzustellen. Darüber hinaus findet ein kontinuierlicher Dialog mit der Landesschulbehörde statt, um auch die systemischen Voraussetzungen zu verbessern (z.B. Lehrerstunden, Nachteilsausgleichsregelungen, Anpassung von Prüfungsbedingungen usw.).

(Stand 2/2021)